

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 2-2022

In dem Revisionsverfahren

der HSG ...

- Revisionsführerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Verband ...,

- Revisionsgegner -

Beteiligter: TuSpo,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der HSG ... gegen
das Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 28. August 2022 - 12/2022
- im schriftlichen Verfahren am

8. September 2022

durch

den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer,

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die von der Revisionsführerin geleistete Revisionsgebühr (500 €) verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Revisionsführerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.
4. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Die Verfahrensbeteiligten streiten der Sache nach um den Aufstieg aus der Bezirksoberliga Männer im Bezirk im Spieljahr 2021/2022 in die Landesliga. Nach den maßgeblichen „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen“ vom 4. August 2021 wurde der Aufstieg in einer Hauptrunde und einer sich anschließenden Aufstiegsrunde ausgespielt.

Weiter heißt es in den Durchführungsbestimmungen u.a.:

„Die Wertung der Saison mit Auf- und Absteiger im Erwachsenenbereich erfolgt, wenn alle Mannschaften mindestens eine vollständige Halbserie ausgetragen haben (d.h. jede Mannschaft muss mindestens einmal gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse gespielt haben). Sollten eine oder mehrere Mannschaften dieses Kriterium nicht erfüllen, erfolgt die Annullierung der Meisterschaftsrunde dieser Klasse. Kommen mehr als die og. vollständige Halbserie zur Austragung, erfolgt die Tabellenwertung nach der Quotientenregelung gem. § 52 a) SpO.“

Die „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen“ wurden am 4. August 2021 auf der homepage des Bezirks eingestellt. Ferner wurden sie sowie die ergänzenden „Besonderen Durchführungsbestimmungen für Meisterschaftsspiele des Bezirks Odenwald/Spessart Hallenrunde 2021/2022“ per „Info-Brief-Oktober 2021“ seitens des Bezirksvorsitzenden allen Vereinen des Bezirks übersandt.

Die Mannschaften der Revisionsführerin und der Beteiligten traten in der Hauptrunde in der Gruppe 2 an. Obwohl am 10. April 2022 noch nicht alle Spiele der Hauptrunde ausgetragen waren, erstellte die Spielleitende Stelle an diesem Tag eine Abschlußtafel, die sie den beteiligten Mannschaften am 11. April 2022 versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung übersandte. Nach dieser Tabelle qualifizierten sich sowohl die Mannschaft der Revisionsführerin als auch die der Beteiligten für die Aufstiegsrunde. Die Ergebnisse, die gegen Mannschaften in der Hauptrunde erzielt worden waren, die sich ebenfalls für die Aufstiegsrunde qualifiziert hatten, wurden in die Aufstiegsrunde „mitgenommen“.

Dem entsprechend startete die Mannschaft der Beteiligten mit 4:0 Punkten und die der Revisionsführerin mit 4:2 Punkten in die Aufstiegsrunde. In der Aufstiegsrunde trugen sowohl die Beteiligte als auch die Revisionsführerin alle für sie angesetzten Spiele aus.

Obwohl die Mannschaft der Revisionsführerin in Gänze 16:2 Punkte - bei neun ausgetragenen Spielen - und die Mannschaft der Beteiligten „nur“ 15:1 Punkte – bei acht ausgetragenen Spielen erreicht hatte, wies die am 10. Juni 2022 erstellte und den Vereinen am 11. Juni 2022 zugestellte Abschlusstabelle die Mannschaft der Beteiligten als Erstplatzierte aus. Ausweislich einer angebrachten Fußnote war dies auf die Anwendung der sog. Quotientenregelung zurückzuführen.

Dass bei Anwendung der Quotientenregelung die Mannschaft der Beteiligten „Tabellenerster“ ist, ist unter den Verfahrensbeteiligten unstrittig.

Gegen die Abschlusstabelle legte die Revisionsführerin fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, dass die Abschlusstabelle gemäß § 42 Abs. 3 der Spielordnung (SpO) nach dem Punktstand zu erstellen sei. § 42 SpO enthalte keine Öffnungsklausel für die Landesverbände. Sie habe einen Punkt mehr als die Mannschaft der Beteiligten erreicht. Ein vorheriger Einspruch gegen die Abschlusstabelle der Hauptrunde sei nicht erforderlich bzw. möglich gewesen, da mit dieser nur über die Qualifikation zur Teilnahme an der Aufstiegsrunde entschieden worden sei.

Den Einspruch der Revisionsführerin wies das Bezirkssportgericht der Revisionsführerin mit Urteil vom 21. Juli 2022 - 2022-1 - zurück. Die Spielleitende Stelle habe in analoger Anwendung des § 52 Abs. 1 SpO zurecht die Quotientenregelung zur Anwendung gebracht. Wegen der weiteren Entscheidungsgründe wird Bezug genommen auf den amtlichen Urteilsabdruck.

Die von der Revisionsführerin eingelegte Berufung wies das Verbandssportgericht der Revisionsführerin mit Urteil vom 28. August 2022 - 12/2022 - zurück. Wegen der weiteren Entscheidungsgründe wird Bezug genommen auf den amtlichen Urteilsabdruck.

Gegen das Urteil des Verbandssportgerichts hat die Revisionsführerin am 1. September 2022 die vorliegende Revision eingelegt. Unter Vertiefung ihres Vortrags aus der Vorinstanz führt sie u.a. aus, dass die Abschlusstabelle fehlerhaft erstellt worden sei. Gemäß § 42 Abs. 3 SpO sei nach dem Punktstand zu entscheiden gewesen. Ihre Mannschaft habe einen Punkt mehr erzielt und sei somit „Tabellenerster“. Der letzte Satz der oben zitierten Durchführungsbestimmungen verstoße gegen § 42 Abs. 3 SpO. Insoweit existiere für die Landesverbände keine Öffnungsklausel. Dessen ungeachtet lägen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 a) SpO nicht vor. Der erforderliche Saisonabbruch per Präsidiumsbeschluss habe nicht vorgelegen. Auch hätten die fehlenden Spiele ohne Weiteres noch termingerecht nachgeholt werden können. Nach ihrer Einlassung habe die Spielleitende Stelle ihre Entscheidung auch selbst nicht auf die Regelung des § 52 a) SpO, sondern allein auf die Durchführungsbestimmungen gestützt. Für eine analoge Anwendung des § 52 a) SpO mangle es ferner an der dazu erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.

Die Revisionsführerin beantragt,

das Urteil des Verbandssportgerichts vom 28. August 2022 und das Urteil des Bezirkssportgerichts vom 21. Juli 2022 aufzuheben und die Abschlusstabelle der Aufstiegsrunde der Bezirksoberliga Männer 2021/2022 dahingehend zu berichtigen, dass ihre Mannschaft den ersten Tabellenplatz belegt.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

Das Bundesgericht entscheidet aufgrund der Eilbedürftigkeit der Sache – die Aufnahme des Spielbetriebs der Liga, auf die sich die umstrittene Aufstiegsentscheidung bezieht, steht nach der Darstellung der Revisionsführerin unmittelbar bevor – ohne dass ihr die Akten der Vorinstanzen vorliegen. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem - unstreitigen - Vortrag der Verfahrensbeteiligten.

Die zulässige Revision ist unbegründet.

Das mit der Revision angefochtene Urteil des Verbandssportgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Entscheidung der Spielleitenden Stelle, die umstrittene Abschlussstabelle nach der sog. Quotientenregelung zu erstellen und nach deren Anwendung die Mannschaft der Beteiligten als „Tabellenerste“ auszuweisen, ist nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage der Entscheidung der Spielleitenden Stelle sind allein die im Spieljahr 2021/2022 für die Bestimmung des Aufsteigers geltenden Durchführungsbestimmungen des Revisionsgegners. Von daher gehen die Ausführungen der Revisionsführerin zu einer Anwendung des § 42 Abs. 3 SpO schon vom Ansatz her ins Leere.

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Durchführungsbestimmungen bestehen nicht. Ein - vermeintlicher - Widerspruch von in ihnen getroffenen Regelungen zu Bestimmungen des DHB führt nicht per se auf eine Nichtigkeit der fraglichen Regelung. Derartiges könnte allenfalls im Falle eines besonders schwerwiegenden Fehlers gegeben sein, wenn dieser bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zudem offensichtlich ist.

Vgl. dazu den in § 44 Abs. 1 VwVfG enthaltenen Rechtsgedanken.

Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Eine inhaltliche Überprüfung der danach grundsätzlich wirksamen Durchführungsbestimmungen kommt aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Unanfechtbarkeit nicht mehr in Betracht. Als selbstständig anfechtbare Entscheidung einer Verwaltungsinstanz wurden die Durchführungsbestimmungen spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Zustellung unanfechtbar (vgl. § 45 Abs. 3 RO). Zugestellt worden sind die Durchführungsbestimmungen den beteiligten „Vereinen“ nach der Darstellung des Revisionsgegners, an deren Richtigkeit zu zweifeln das Bundesgericht keine Anlaß hat, spätestens mit der Übersendung des „Info-Briefs-Oktober 2021“ durch den Bezirksvorsitzenden im Oktober 2021. Der 6-Monats-Zeitraum ist mithin längst verstrichen.

Die in den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen aufgestellten Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendbarkeit der Quotientenregelung waren erfüllt. Der letzte Satz des oben zitierten Passus der Durchführungsbestimmungen erfordert, dass eine vollständige Halbserie absolviert ist, darüber hinaus aber einzelne Spiele nicht haben ausgetragen werden können. Exakt dies ist hier gegeben, wobei es für die Anwendung der Regelung unbeachtlich ist, aufgrund welcher Umstände die „fehlenden“ Spiele nicht haben ausgetragen werden können. Weitere Voraussetzungen für die Anwendung der Quotientenregelung stellen die Durchführungsbestimmungen nicht, denn bei dem Verweis auf § 52 a) SpO handelt es sich offensichtlich um eine bloße Rechtsfolgenverweisung.

Dass die Mannschaft der Beteiligten bei Anwendung der Quotientenregelung „Tabellenerste“ ist, zieht auch die Revisionsführerin nicht in Zweifel.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.